

Biomedizinische Ethik in Europa

Auf der Suche nach einem Konsens

Am Beispiel von Frankreich, Großbritannien und Deutschland wurden auf einem Robert-Schuman-Symposium im Mai in Bonn die unterschiedlichen Ansätze in der medizinischen Ethik vorgestellt. Außerdem diskutierten die Teilnehmer der von der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität

Bonn in Zusammenarbeit mit dem Institut für Wissenschaft und Ethik sowie der Forschungsgemeinschaft Bioethik in Nordrhein-Westfalen veranstalteten Tagung „Biomedizinische Ethik in Europa“ über die Aktivitäten des Europarates, der eine Bioethik-Konvention vorbereitet.

Eine Engländerin brachte nach ihrer Menopause Ende vergangenen Jahres Zwillinge auf die Welt. Um dies zu ermöglichen, hatte die 59jährige erfolgreiche Geschäftsfrau, die erst sehr spät geheiratet hatte, eine italienische Klinik für eine Implantation aufgesucht.

Am Beispiel dieser Frau, deren Fall im In- und Ausland diskutiert worden sei, stellte David Shapiro vom Nuffield Council on Bioethics in London einige Aspekte der medizinischen Ethik in Großbritannien vor. In England bestehe keinerlei Regelung, die sich auf diesen speziellen Fall anwenden ließe. In seinem Heimatland gebe es vielmehr ein System, welches erlaubt, innerhalb eines Rahmens genereller Anwendungsregeln die einzelnen Umstände eines Falls immer wieder neu zu durchleuchten.

Dieser Ansatz, den Shapiro als „britischen Pragmatismus“ bezeichnet, habe bei Implantation nach der Menopause durchaus sein Verdienst. Würde man für den Zweck der Implantation alle Frauen gleichermaßen betrachten, wäre dies irreführend und unangemessen.

Einen französischen Entwurf zur Bioethik, der im Januar vom Senat in Frankreich gebilligt wurde, stellte Jean Michaud, Vizepräsident des „Comité Consultatif National d'Ethique“, vor. Nach diesem Entwurf sollen Bedingungen für die In-vitro-Fertilisation genau festgelegt werden. Der Gesetzgeber will außerdem verhindern, daß wissenschaftliche Fortschritte im Bereich der künstlichen Befruchtung und der Gentechnik zu eugenischen Zwecken ausgenutzt werden. Deshalb sollen Diagnosen am Embryo vor dessen Einpflanzung in den Uterus grundsätzlich verboten

werden. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen mit Erlaubnis der Betroffenen gewährt werden (dazu auch Deutsches Ärzteblatt, Heft 7/1994).

Der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bernd Neumann, wies auf die besondere Situation Deutschlands in der europäischen Diskussion hin: „Wenn wir in manchen Fällen denkbare Anwendungsmöglichkeiten des biomedizinischen Fortschritts früher, vorsichtiger oder auch schärfer regeln als in anderen Staaten, so ist dies sicher auch ein Ausdruck der eigenen Erfahrungen mit dem Mißbrauch der Forschung durch den Nationalsozialismus.“ Er begrüßte es, daß in den Gremien des Europarates derzeit an einer Bioethik-Konvention gearbeitet werde.

Die „Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Würde des Menschen in bezug auf die Anwendung von Biologie und Medizin“, die Ende Juni vom Ministerrat zur öffentlichen Diskussion freigegeben wird, wurde von Carlos de Sola Llera vom Comité Directeur pour la Bioethique, des Europarates (CDBI), vorgestellt.

Weitgehend akzeptiert werde von allen Mitgliedsstaaten, daß das Interesse des Menschen Vorrang hat vor dem bloßen Interesse der Gesellschaft und der Wissenschaft. Sämtliche Eingriffe im Bereich der Biologie und der Medizin müßten unter Achtung der Berufsnormen und -pflichten ausgeführt werden. Eingriffe in das menschliche Genom seien nur aus therapeutischen oder diagnostischen Gründen erlaubt. Das CDBI habe sich entschlossen, Eingriffe, die die Keimbahn beeinflussen, zu verbieten.

Die Regelung der Embryonenforschung wird dem nationalen Recht überlassen. Falls das nationale Recht sie zulasse, sei die Forschung nur an Embryonen erlaubt, „die sich nicht über den 14. Tag hinaus entwickelt haben“. Die Herstellung ausschließlich zu Forschungszwecken soll verboten werden. „In dem Maß, wie bestimmte Staaten Schwierigkeiten mit der Bestimmung haben, wird die Möglichkeit geprüft werden müssen, einen Vorbehalt zuzulassen“, räumte de Sola Llera allerdings ein.

Diese Bioethik-Konvention stieß in der Podiumsdiskussion auf teilweise scharfe Kritik. Entrüstung unter den zahlreichen – vorwiegend gut vorbereiteten – Zuhörern hat vor allem der Artikel 6 ausgelöst, der die Forschung an behinderten oder hilflosen Menschen („incapacitated persons“) regeln soll. Danach sollen Eingriffe erlaubt sein, wenn sie dem unmittelbaren therapeutischen Nutzen des Patienten oder einem „übergeordneten Interesse“ dienen. Auch, daß ein nur achtköpfiges Gremium diesen Entwurf unter Ausschluß der Öffentlichkeit ausgearbeitet habe, wurde bemängelt.

Prof. Dr. Ludger Honnefelder, Leiter des Bonner Instituts für Wissenschaft und Ethik, nahm zu den Vorwürfen Stellung. Es sei wichtig, die Unverletzlichkeit der Menschenwürde und der daraus erwachsenden Grundrechte für den zu findenden Konsens hervorzuheben. Dabei sehe auch er die Gefahr, daß die europäische Konvention zu wenig sagt und damit die Erwartungen an eine überzeugende Grenzziehung nicht erfüllt. Daß der Entwurf noch nicht veröffentlicht sei, habe völkerrechtliche Gründe. Kli